

Erklärung zur Unternehmensführung der Spark Networks SE

Die Erklärung zur Unternehmensführung wird gemäß § 289f HGB gesondert im Internet öffentlich zugänglich gemacht. Sie umfasst die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen und die Festlegungen zur Förderung der Teilhabe von Frauen an Führungspositionen nach § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 des Aktiengesetzes, sowie Erklärung bezüglich Diversitätskonzepts.

1. Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG:

Vorstand und Aufsichtsrat oder - im Falle eines monistischen Systems der Unternehmensführung - der Verwaltungsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft sind gemäß § 161 AktG verpflichtet, zumindest einmal jährlich zu erklären, ob dem Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Der Verwaltungsrat der Spark Networks SE hat die folgende Erklärung im März 2018 abgegeben, die auf der Website der Gesellschaft unter <http://investor.spark.net/corporate-governance/highlights> veröffentlicht wurde:

Erklärung zu den Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ (in der Fassung vom 7. Februar 2017) gem. § 161 AktG

Gemäß Art. 9 Abs. 1 c) (ii) der SE-Verordnung (SE-VO) und § 22 Abs. 6 des SE-Ausführungsgesetzes (SEAG) in Verbindung mit § 161 Aktiengesetz, erklärt der Verwaltungsrat der Spark Networks SE (das „Unternehmen“) Folgendes:

Den Empfehlungen des vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 7. Februar 2017 (dem „Kodex“) wird, unter Beachtung der Besonderheiten des monistischen Systems der Unternehmensführung, wie nachfolgend unter Punkt 1. Beschrieben, und mit Ausnahme der nachfolgend genannten und begründeten Abweichungen, wie in Punkt 2. beschrieben, entsprochen.

1. Besonderheiten des monistischen Systems der Unternehmensführung

Gemäß Art. 43 – 45 SE-VO in Verbindung mit den §§ 20 ff. SEAG, ist gemäß dem monistischen System der Unternehmensführung das Management der SE Aufgabe eines einheitlichen Leitungsorgans, konkret des Verwaltungsrates (vgl. Abs. 7 der Präambel des Kodexes). Der Verwaltungsrat leitet das Unternehmen, bestimmt die grundlegenden Business-Strategien des Unternehmens und überwacht die Umsetzung besagter Strategien durch die geschäftsführenden Direktoren. Die geschäftsführenden Direktoren leiten die Geschäfte des Unternehmens, vertreten das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich und sind an die Weisungen des Verwaltungsrates gebunden.

Spark Networks SE wendet die Empfehlungen des Kodexes, die für den Aufsichtsrat bestimmt sind auf den Verwaltungsrat an und wendet die Empfehlungen des Kodexes, die für den Vorstand bestimmt sind auf die Geschäftsführung an, soweit eine entsprechende Anwendung möglich ist.

2. Abweichungen von den Empfehlungen des Corporate Governance Kodexes

Ziff. 3.10 (Corporate Governance Bericht)

Gemäß Ziff. 3.10 soll der Verwaltungsrat jährlich über die Corporate Governance berichten und diesen Bericht im Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlichen. Da die Aktien des Unternehmens an der New Yorker Börse (NYSE) notiert sind, hat das Unternehmen Richtlinien zur Unternehmensführung implementiert, die den Standards zur Unternehmensführung entsprechen, die von der New Yorker Börse festgelegt wurden. Diese stimmen nicht vollständig mit den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodexes überein. Da die Aktien des Unternehmens an keiner deutschen Börse notiert sind, wird ein deutscher Corporate Governance Bericht nicht veröffentlicht.

Ziff. 4.1.3 (Compliance Management System)

Gemäß Ziff. 4.1.3. soll die Geschäftsführung für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen und deren Grundzüge offenlegen. Die geschäftsführenden Direktoren setzen sich fortwährend und verantwortungsvoll mit den relevanten Risiken auseinander, da das Management von Geschäftsrisiken als fundamentaler Bestandteil einer professionellen Unternehmensführung erachtet wird. Das Unternehmen hat bereits verschiedene unternehmensinterne Richtlinien erlassen, z.B. eine sog. „Whistleblower Policy“, eine Corporate Governance Richtlinie, einen Ethikkodex und eine „Insider-Trading“-Richtlinie. Bisher hat das Unternehmen jedoch kein vollständiges Compliance Management System implementiert, welches alle konsolidierten Unternehmen erfasst. Das Unternehmen beabsichtigt, zeitnah weitere Compliance Management Maßnahmen zu prüfen und zu implementieren.

Ziff. 4.2.2 (Vergütung)

Gemäß Ziff. 4.2.2 bildet die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds (oberer Führungskreis) und der Vergütungsstruktur, die ansonsten im Unternehmen gilt, ein Kriterium für die Angemessenheit der Vergütung der einzelnen Geschäftsführer. Im Prozess der erst jüngst erfolgten Gründung der Spark Group durch den Zusammenschluss eines deutschen und US-amerikanischen Unternehmens, hat der Verwaltungsrat die bis dahin geltende Vergütung der Geschäftsführung übernommen, was einer entsprechenden Vereinbarung der am Zusammenschluss beteiligten Parteien entspricht.

Ziff. 4.2.5 (Vergütungsbericht)

Gemäß Ziff. 4.2.5 sollen im Vergütungsbericht in allgemein verständlicher Form die Grundzüge des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder dargestellt werden. Darüber hinaus sollen

weitere Angaben gemacht werden, wie beispielsweise zu Nebenleistungen. Die Gesellschaft qualifiziert als Kleinstgesellschaft im Sinne von § 267a Abs. 1 HGB und braucht daher keinen Vergütungsbericht zu erstellen. Daher folgt die Gesellschaft auch nicht der Empfehlung von Ziff. 4.2.5 hinsichtlich einer bestimmten Form und zusätzlichen weiteren Angaben.

Ziff. 5.4.1 (Zusammensetzung des Verwaltungsrates)

Gemäß Ziff. 5.4.1 soll der Verwaltungsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Der Verwaltungsrat hat keine konkreten Voraussetzungen und Ziele für seine Zusammensetzung im Sinne des Kodex definiert, da das Unternehmen aufgrund der Notierung der Aktien an der NYSE insoweit speziellen Vorgaben und Standards nach US-amerikanischem Wertpapierrecht unterliegt. Diese Standards bezüglich der Qualifikation und Verantwortung von Verwaltungsratsmitgliedern werden bei jeder Wahl berücksichtigt.

Ziff. 5.4.5 (Mandate)

Gemäß Ziff. 5.4.5 soll, wer dem Verwaltungsrat einer börsennotierten Gesellschaft angehört, nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von konzernexternen Gesellschaften wahrnehmen, die vergleichbare Anforderungen stellen. Gemäß Ziff. 11 unserer Corporate Governance Richtlinie, welche mit den entsprechenden NYSE-Regelungen korrespondiert, können geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrates bis zu vier (4) und nicht-geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrates sechs (6) Mandate neben ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrates des Unternehmens übernehmen.

Ziff. 7.1.2 (Geschäftsbericht)

Gemäß Ziff. 7.1.2 sollen der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.

Das Unternehmen macht den Konzernabschluss und die unterjährigen Finanzinformationen innerhalb des, durch deutsches und US-amerikanisches Wertpapierrecht zugestandenen zeitlichen Rahmens öffentlich zugänglich. Dies ist notwendig, um zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, der aufgrund der internationalen Ausrichtung des Unternehmens sonst entstehen würde.

Berlin, im April 2018

Spark Networks SE

Für den Verwaltungsrat

David Khalil

2 Angaben zur Unternehmensführungspraktiken:

Die Unternehmensführung der Spark Networks SE wird in erster Linie durch die gesetzlichen Vorschriften, die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie die internen Unternehmensrichtlinien bestimmt.

Nach der Entscheidung der Aktionäre der Spark Networks SE soll die innere Struktur der Spark Networks SE nach dem monistischen System organisiert werden. Gemäß Art. 43 – 45 SE-VO in Verbindung mit den §§ 20 ff. SEAG, ist gemäß dem monistischen System der Unternehmensführung das Management der SE Aufgabe eines einheitlichen Leitungsorgans, konkret des Verwaltungsrates (vgl. Abs. 7 der Präambel des Kodex). Der Verwaltungsrat leitet das Unternehmen, bestimmt die grundlegenden Business-Strategien des Unternehmens und überwacht die Umsetzung besagter Strategien durch die geschäftsführenden Direktoren. Die geschäftsführenden Direktoren leiten die Geschäfte des Unternehmens, vertreten das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich und sind an die Weisungen des Verwaltungsrates gebunden.

Spark Networks SE wendet die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, die für den Aufsichtsrat bestimmt sind auf den Verwaltungsrat an und wendet die Empfehlungen des Kodex, die für den Vorstand bestimmt sind auf die Geschäftsführung an, soweit eine entsprechende Anwendung möglich ist.

Effiziente Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsrat und den geschäftsführenden Direktoren, Achtung der Aktionärsinteressen, Offenheit und Transparenz sind wesentliche Aspekte guter Corporate Governance.

Weiteres Unternehmensorgan ist die Hauptversammlung. Die Befugnisse der Leitungsgremien sind in der Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), im SE-Ausführungsgesetz, im Aktiengesetz, in der Satzung und in den unternehmensinternen Richtlinien geregelt.

Rechtmäßiges Verhalten, Verantwortung der Mitarbeiter und Führungskräfte bilden die Basis für den Unternehmenserfolg der Spark Networks SE. Alle Mitarbeiter der Spark Networks SE sind entsprechend dem Code of Conduct zu einem risikobewussten Handeln und zur Vermeidung existenzgefährdender Risiken verpflichtet. Der Code of Conduct fasst wesentliche Richtlinien und Leitlinien zusammen und beinhaltet darüber hinaus moralische Standards und rechtliche Anforderungen, die von jedem Mitarbeiter zu beachten sind.

Zur Stärkung einer guten Corporate Governance soll der Verwaltungsrat und die geschäftsführenden Direktoren für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen. Die geschäftsführenden Direktoren setzen sich fortwährend und verantwortungsvoll mit den relevanten Risiken auseinander, da das Management von Geschäftsrisiken als fundamentaler Bestandteil einer professionellen Unternehmensführung erachtet wird. Spark Networks SE hat bereits verschiedene unternehmensinterne Richtlinien erlassen: „Whistleblower Policy“, Code of Conduct, Corporate Governance Richtlinie, Ethikkodex und „Insider-Trading“-Richtlinie. Wegen der kurzen Zeit nach dem Abschluss der grenzüberschreitenden Verschmelzung der Spark Gruppe unter der Muttergesellschaft Spark Networks SE im November 2017, hat Spark Networks SE noch kein vollständiges Compliance Management System implementiert, welches alle konsolidierten Unternehmen erfasst. Das Unternehmen beabsichtigt, zeitnah weitere Compliance Management Maßnahmen zu implementieren.

Weitere Informationen zu den wesentlichen Praktiken der Unternehmensführung sind auf der Homepage der Spark Networks SE zugänglich: <http://investor.spark.net/corporate-governance/highlights>

3 Arbeitsweise und Zusammensetzung des Verwaltungsrats, der Ausschüsse des Verwaltungsrats und Arbeitsweise der geschäftsführenden Direktoren

Die geschäftsführenden Direktoren leiten die Geschäfte der Spark Networks SE, vertreten Spark Networks SE gerichtlich und außergerichtlich und sind an die Weisungen des Verwaltungsrates gebunden. Die geschäftsführenden Direktoren leiten die Geschäfte der Spark Networks SE nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Spark Networks SE und den Weisungen des Verwaltungsrats. Sie sind dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswerts verpflichtet. Die drei geschäftsführenden Direktoren, Jeronimo Folgueira Sánchez, Michael Schrezenmaier und Rob O'Hare führen die Geschäfte der Spark Networks SE, indem sie die Grundlinien und Vorgaben umsetzen, die der Verwaltungsrat aufstellt. Jeronimo Folgueira Sánchez wurde durch den Verwaltungsrat zum CEO, Michael Schrezenmaier zum COO und Rob O'Hare zum CFO der Spark Networks SE bestellt. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters. Die geschäftsführenden Direktoren arbeiten mit den anderen Organen der Gesellschaft kollegial und vertrauensvoll zum Wohle des Unternehmens zusammen.

Der Verwaltungsrat leitet die Spark Networks SE, bestimmt die Grundlinien der Tätigkeit des Unternehmens und überwacht deren Umsetzung. Er arbeitet zum Wohle des Unternehmens eng und vertrauensvoll mit den geschäftsführenden Direktoren und anderen Organen der Spark Networks SE zusammen.

Der Verwaltungsrat besteht aktuell aus den folgenden Mitgliedern: David Khalil (Vorsitzender), Bradley J. Goldberg, Jeronimo Folgueira Sánchez, Joshua Keller, Colleen Birdnow Brown und Axel Hefer.

Der Verwaltungsrat hat einen Prüfungsausschuss und einen Nominierungs- und Präsidialausschuss errichtet.

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und ist mit den nachfolgend aufgeführten Themen betraut: Vorbereitung der Beschlussfassung des Verwaltungsrats über den Jahresabschluss der Spark Networks SE, die Anwendung der Rechnungslegungsstandards, die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, die Überwachung der Wirksamkeit des internen Revisionssystems, des internen Risikomanagementsystems, des internen Kontrollsystems, sowie Fragen der Compliance; die Beschlussfassung über die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, über die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten, die Überwachung des Prüfungsprozesses und der Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers. Der Prüfungsausschuss soll den Verwaltungsratsbeschluss bezüglich des Jahresabschlusses (inklusive Konzernabschluss) und den Vorschlag des Aufsichtsrates bezüglich der Wahl des Wirtschaftsprüfers für die Hauptversammlung, sowie die Anweisung des Wirtschaftsprüfers vorbereiten.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll Fachwissen und Erfahrung in der Anwendung von Bilanzierungsrichtlinien und internen Kontrollsystemen haben. Außerdem darf der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kein Vorsitzender des Verwaltungsrats oder kein früherer geschäftsführender Direktor der Spark Networks SE sein, der weniger als zwei Jahre von seinem Amt als geschäftsführender Direktor abberufen wurde.

Der Prüfungsausschuss der Spark Networks SE muss mindestens ein Mitglied, das sich als Spezialist i.S.d. § 100 Abs. 5 AktG qualifiziert, sowie ein Mitglied, das sich als Prüfungsausschussexpert im Sinne der Vorschriften der U.S. Securities and Exchange Commission mit Erfahrung im Bereich der Rechnungslegung oder in Finanzen qualifiziert, haben. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden als unabhängig betrachtet, wenn der Verwaltungsrat sie als unabhängig gemäß den Vorschriften der NYSE American LLC und der U.S. Securities and Exchange Commission bestimmt.

Der Prüfungsausschuss besteht aktuell aus den folgenden Mitgliedern: Colleen Birdnow Brown (Vorsitzende), Bradley J. Goldberg und Axel Hefer.

Der Nominierungs- und Präsidialausschuss besteht aus drei Mitgliedern und soll dem Verwaltungsrat Vorschläge für Kandidaten machen, um sie der Hauptversammlung für Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu unterbreiten. Der Nominierungs- und Präsidialausschuss soll ferner die Entscheidungen des Verwaltungsrats hinsichtlich der Bestellung, der Abberufung, der Vergütung und des Anstellungsvertrags der geschäftsführenden Direktoren vorbereiten.

Die Mitglieder des Nominierungs- und Präsidialausschusses werden als unabhängig betrachtet, wenn der Verwaltungsrat sie als unabhängig gemäß den Vorschriften der NYSE American LLC bestimmt.

Der Nominierungs- und Präsidialausschuss besteht aktuell aus den folgenden Mitgliedern: Bradley J. Goldberg (Vorsitzender), David Khalil und Colleen Birdnow Brown.

4 Festlegung zur Förderung der Teilhabe von Frauen an Führungspositionen nach § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 AktG

Im Sinne des § 9. Abs. 1c (ii) der SE-Verordnung (SE-VO) und § 22 Abs. 6 des SE-Ausführungsgesetzes im Zusammenhang mit § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 AktG soll der Verwaltungsrat das Ziel der Mitgliedschaft einer Frau im Verwaltungsrat, in der Ebene der geschäftsführenden Direktoren und in den beiden Führungsebenen unterhalb der geschäftsführenden Direktoren festlegen. Spark Networks SE hat keine Führungsebene unterhalb der geschäftsführenden Direktoren, deshalb soll Spark Networks SE ausschließlich das Ziel für den Verwaltungsrat und für die geschäftsführenden Direktoren festlegen.

Die Spark Networks SE hat aktuell eine Frau in ihrem Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat hat am 28. März 2018 als Ziel zum 30. Juni 2022 festgelegt, dass weiterhin eine Frau des aus sieben Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrats angehört. Auf Ebene der Geschäftsführung wird ein Ziel von 0 % bis zum 30. Juni 2022 festgelegt.

1.5 Diversitätskonzept

Gemäß § 289f Abs. 2 Punkt 6 HGB müssen Aktiengesellschaften eine Beschreibung des Diversitätskonzepts, das im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund verfolgt wird, sowie der Ziele dieses Diversitätskonzepts, der Art und Weise seiner Umsetzung und der im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse. Wenn eine Gesellschaft kein

Diversitätskonzept verfolgt, hat sie dies entsprechend dem § 289f Abs. 5 HGB in der Erklärung zur Unternehmensführung zu erläutern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Spark Networks SE haben am 28. März 2018 beschlossen, dass -mit Ausnahme der Zielvereinbarung der Mitgliedschaft einer Frau im Verwaltungsrat, welcher aus insgesamt sieben Mitgliedern besteht, - der Verwaltungsrat kein eigenes Diversitätskonzept gem. § 289 f Abs. 2 HGB in Bezug auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrates und der geschäftsführenden Direktoren im Hinblick auf Alter, Bildung und Arbeitserfahrung etabliert. Der Verwaltungsrat vertritt die Ansicht, dass – neben den Zielvereinbarungen für die Zusammensetzung des Verwaltungsrates und weiterer, zuvor eingeführter Maßnahmen die die Vielfalt im Unternehmen fördern sollen – ein zusätzliches Diversitätskonzept nicht zielführend wäre. Nichtsdestotrotz wird der Verwaltungsrat im Geschäftsjahr 2018 prüfen, ob die Etablierung eines eigenen Diversitätskonzepts ratsam ist.

Berlin, im April 2018